

Satzung des Stadtjugendring Erwitte e.V.

Der Stadtjugendring Erwitte e.V. ist eine freiwillige Arbeitsgemeinschaft von Jugendverbänden, die in der Stadt Erwitte selbständige Arbeit leisten.

Er hat das Ziel, gemeinsame Aufgaben wahrzunehmen und zu fördern, insbesondere die Erwartungen, Meinungen, Fragen und Forderungen der Kinder und Jugendlichen in den Jugendverbänden in Erwitte, gegenüber Rat und Verwaltung der Stadt zu artikulieren.

Die Unabhängigkeit und Selbständigkeit der einzelnen Mitgliedsorganisationen werden dadurch nicht beeinträchtigt.

Die Mitgliedschaft im Jugendring verpflichtet zur Mitarbeit.

Artikel 1

Name und Sitz

Der Zusammenschluß erfolgt unter dem Namen

"Stadtjugendring (SJR) Erwitte e.V.

mit Sitz

**Schloßallee 12
59597 Erwitte**

Artikel 2

Aufgaben und Zweck

Der Stadtjugendring Erwitte stellt sich die Jugendpflege zur Aufgabe. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Kinder und Jugendlichen und der Jugendverbände in der Stadt Erwitte gegenüber Rat und Verwaltung der Stadt Erwitte, den zuständigen Stellen des Kreises Soest und der Öffentlichkeit,
2. die Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen den einzelnen Verbänden und ihren Mitgliedern,
3. die Sicherstellung von Absprachen über gemeinsame und/oder abgestimmte Aktionen der Jugendverbände,
4. die Vergabe der jugendpflegerischen Mittel der Stadt Erwitte an die Mitgliedsvereine
5. die Verfolgung ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Artikel 3

Mitglieder

1. Mitglieder des Stadtjugendringes e.V. können Erweiterter Jugendgruppen und Jugendgemeinschaften werden, die eine selbständige Jugendarbeit nach eigener Ordnung oder Satzung leisten und bei denen die Jugendarbeit wesentlicher Inhalt ihrer Tätigkeit ist.
2. Voraussetzung für die Aufnahme in den Jugendring ist, daß der Verband
 - a) die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerten Grundrechte in Zielsetzung und praktischer Arbeit anerkennt,
 - b) die Satzung des Stadtjugendringes Erwitte schriftlich anerkennt und bereit ist, an den Aufgaben des Jugendringes mitzuarbeiten,
 - c) mindestens 10 Mitglieder im Alter von 6 - 27 Jahren hat,
 - d) folgende Jugendgruppen und Jugendgemeinschaften können nicht Mitglied im SJR Erwitte e.V. werden:
 - parteipolitisch orientierte Jugendgruppen und Jugendgemeinschaften
 - Sportverbände, die in den Stadtsportverband gehören

Artikel 4

Aufnahme, Austritt, Ausschluß

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich durch das satzungsgemäß zuständige Organ des Antragstellers an den Vorstand des Jugendringes zu richten. Der Antragsteller reicht eine Übersicht über die Zahl seiner Mitglieder, seine Satzung oder Ordnung und eine Darstellung seiner jugendpflegerischen Aktivitäten ein.
Sobald die genannten Antragsunterlagen vorliegen, hat der Vorstand die Vollversammlung über den Antrag zu informieren, Über die Aufnahme entscheidet die nächste Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit.
 - a) Das neu aufgenommene Mitglied nimmt erst im folgenden Jahr an der Verteilung der jugendpflegerischen Mittel teil (Art. 2 Abs. 4)
2. Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit erfolgen. Er ist durch das zuständige Organ dem Vorstand des Jugendringes schriftlich zu erklären.
3. Ein Mitglied, das bei zwei aufeinanderfolgenden Vollversammlungen unentschuldigt nicht vertreten war, schließt sich selbst aus dem Jugendring aus.
Die Vollversammlung stellt dies durch Beschluß fest. Ein Neueintritt kann nur unter Voraussetzung des Artikels 4. 1 erfolgen.
4. Der Antrag auf Ausschluß eines Mitglieds kann von jedem anderen Mitglied des Jugendringes schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand gestellt werden, wenn die Tätigkeit des Mitglieds nicht mehr den Voraussetzungen entspricht, die in Artikel 3, Absatz 2, Buchstaben a) und b) genannt sind. Über den Antrag entscheidet die Vollversammlung. Der Beschluß muß mit 2/3 Mehrheit erfolgen. Das betroffene Mitglied hat kein Stimmrecht.
5. Die Selbstauflösung eines Verbandes hat automatisch den Ausschluß aus dem Stadtjugendring Erwitte e.V. zur Folge.

Artikel 5

Organe des Jugendringes

Organe des Jugendringes sind:

1. die Vollversammlung
2. der Vorstand

Artikel 6

die Vollversammlung

1. die Vollversammlung setzt sich zusammen:
 - a) aus dem Vorstand des Stadtjugendringes (stimmberechtigt: Art. 7, Abs. 1, a-c)
 - b) aus den stimmberechtigten Delegierten der Mitgliedsverbände des Stadtjugendringes (Artikel 3, Absatz 1). Jedes Mitglied entsendet 1 stimmberechtigten Delegierten.
 - c) aus den Mitgliedern mit beratender Stimme:
 - der/die Vorsitzende des Schul- und Sozialausschusses oder sein/e, ihr/e Stellvertreter/in
 - der/die Stadtjugendpfleger/in
 - der/die für die Stadt Erwitte zuständige Jugendarbeiter/in des Kreises Soest
2. Der Vollversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - a) die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern (nach Artikel 3 und 4 dieser Satzung),
 - b) die Wahl und Entlastung des Vorstands,
 - c) die Beratung und ggf. die Beschlußfassung über Anträge, Stellungnahmen, Berichte und Vorlagen, Satzungsänderungen,
 - d) die Entsendung von Vertreter/innen/n des Jugendringes in andere Gremien sowie die Entgegennahme von Berichten dieser Vertreter/innen,
 - e) die Wahl von 2 Kassenprüfern, die nicht Mitglied im Vorstand sein dürfen.
3. Die Vollversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, darüber hinaus kann sie jederzeit vom Vorstand einberufen werden.
4. Nichtvertretene Mitglieder werden bei der Vergabe jugendpflegerischer Mittel nicht berücksichtigt. (Art. 2, Abs. 4)
5. Die Einladung zur Vollversammlung und die vorgesehene Tagesordnung, ist den Delegierten spätestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich zuzuleiten.
6. Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist.

7. Ist die Vollversammlung nicht beschlußfähig, kann sie mit gleicher Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von einer Woche erneut eingeladen werden. Sie ist dann beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten.
8. Die Vollversammlungen sind öffentlich. Mit einfacher Mehrheit kann die Vollversammlung den Ausschluß der Öffentlichkeit beschließen.

Artikel 7

der Vorstand

1. Zum Vorstand gehören:
 - a) die/der Vorsitzende,
 - b) die/der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) die/der Schriftführer/in,
 - d) der Beirat, dessen Mitgliederanzahl in der Vollversammlung bestimmt wird.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht nur aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in. Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

Der Vorstand handelt im Auftrag der Vollversammlung und vertritt den Stadtjugendring nach innen und außen. Er beruft die Vollversammlung ein und leitet sie. ihm obliegt die Geschäftsführung,

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird vom Beirat beraten und dieser soll bei allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung informiert und befragt werden.

2. Die Vorstandsmitglieder einschließlich des Beirates werden von den stimmberechtigten Delegierten in getrennt durchzuführender, geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit für die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt. Auf Verlangen eines/r Vertreter/s/-in kann per Handabstimmung gewählt werden, soweit sich kein Widerspruch erhebt.

Artikel 8

Beschlüsse und Wahlen

1. Beschlüsse des Vorstandes und der Vollversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht.
2. Satzungsänderungen werden mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.
3. Die Beschlüsse der Vollversammlung müssen protokolliert werden. Die Versammlung wählt dazu einen Protokollführer. Das Protokoll ist dann nach Fertigstellung von dem ProtokollführerIn und einem Vorstandsmitglied des Vorstands im Sinne des § 26 BGB zu unterzeichnen.

Artikel 9

Mittel des Jugendrings

1. Ein Beitrag wird nicht erhoben.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 10

Auflösung des Jugendringes

Über die Auflösung des Stadtjugendringes Erwitte e.V. kann nur die Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen. Eine Tagesordnung mit einem entsprechenden Antrag, ist den Mitgliedern drei Wochen vor Beginn zuzustellen.

Bei Auflösung des Jugendringes oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke wird das evtl. Vermögen der Stadt Erwitte übergeben. Sie hat das Vermögen zur Förderung der Jugendpflege im Bereich der Stadt Erwitte zu verwenden.

Artikel 11

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung des Stadtjugendringes Erwitte e.V. tritt am 09.06.1998 in Kraft.